

RS Vwgh 1993/9/9 92/16/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KfzStG §2 Abs2;

KfzStG §2 Abs3;

Rechtssatz

Aus der Tatsache, daß ein Körperbehinderter zwei Fahrzeuge nicht kumulativ, sondern unter Wechselkennzeichen betreibt, kann keineswegs gesagt werden, er benötige eines dieser Fahrzeuge nicht ständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160037.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at